

1. Oktober 2009

1. Oktober 2010

Gegenüberstellung der Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

K 85.7

K 85.8

Teil A: Kaskoversicherung

A 2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A 2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A 2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A 2.8.1.b.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A 2.6.6 und A 2.6.7).

A 2.6.4 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir bei einer ausschließlich bestehenden Teilkaskoversicherung im Sinne von A 2.2.5 den Wiederbeschaffungswert der Glasteile, der sich aus dem Verhältnis vom Neupreis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges ergibt

A 2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A 2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A 2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A 2.8.1.b.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A 2.6.6 und A 2.6.7).
- c) Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) werden nur durchschnittliche Stundenverrechnungssätze regionaler Fachwerkstätten erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise und Verbringungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind.

Teil C Beitragszahlung

C 4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt

1. Oktober 2009

1. Oktober 2010

C 4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C 5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

TEIL G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeuges

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G 7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G 7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G 7.3. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G 7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G 7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G 7.3. Den Beitrag für ~~das laufende Versicherungsjahr~~ die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Teil M: Zahlungsweise und Zahlweg

Teil M: Zahlungsweise und Zahlweg

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 30 EUR ohne Versicherungsteuer. Monatliche Teilzahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Teilzahlung um.

Da die Zahlung von Beiträgen durch Bankeinzugsverfahren sich positiv auf den Beitrag auswirkt, erhöht sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit, wenn auf einen anderen Zahlweg (Überweisung) umgestellt wird.

Teil M: ~~Zahlungsweise und Zahlweg~~

~~Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 30 EUR ohne Versicherungsteuer. Monatliche Teilzahlung ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Teilzahlung um.~~

~~Da die Zahlung von Beiträgen durch Bankeinzugsverfahren sich positiv auf den Beitrag auswirkt, erhöht sich der Beitrag während der Vertragslaufzeit, wenn auf einen anderen Zahlweg (Überweisung) umgestellt wird.~~

1. Oktober 2009

1. Oktober 2010

Merkmale zur Beitragsberechnung

1.13 Zahlungsperiode

1.13.1 Die Beiträge für Versicherungsverträge für PKW richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiodeklassen.

Klassen	Zahlungsperiode
1	Jährlich
2	Halbjährlich
3	Vierteljährlich
4	Monatlich

1.13.2 Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns eine Ermächtigung geben, die Beiträge von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Beiträge während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.

4 Mindestprämie

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 30 EUR ohne Versicherungssteuer.